

Stromspeicher mit/ohne Ladestation (RL Speicher)

Überblick

Allgemeine Informationen

Die Förderung verfolgt den Zweck der Einführung von innovativen Energietechniken im privaten, öffentlichen und im gewerblichen Bereich.

Gefördert werden investive Vorhaben, die einer Erhöhung des Eigenverbrauchs von Solarstrom dienen durch

- ▶ **Stromspeicher**, einschließlich
 - ▶ Quartierspeicher und
 - ▶ Nachrüstsätze

und Kombinationen dieser mit

- ▶ Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (**Ladestation**).

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, einschließlich deren Zusammenschlüsse sowie Angehörige Freier Berufe, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Flächen im Freistaat Sachsen sind, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll.

Von der Förderung ausgenommen sind Antragsteller, an denen der Freistaat Sachsen zu mehr als 10 % beteiligt ist (einschließlich des Freistaates Sachsen selbst).

Was wird gefördert

Gefördert werden

- ▶ Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätze), die auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologien basieren (konventionelle Stromspeicher) auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Ladestation) und
- ▶ Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeicher, einschließlich Quartierspeicher und Nachrüstsätze), die nicht auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologien basieren (Modellvorhaben), auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Ladestation) sowie der Mess- und Steuereinrichtungen und Ingenieur- und Planungsleistungen.

Entsprechend werden folgende vier Vorhabenarten gefördert:

- ▶ Konventioneller Stromspeicher (ohne Ladestation)
- ▶ Konventioneller Stromspeicher mit Ladestation

- ▶ Modellvorhaben (ohne Ladestation)
- ▶ Modellvorhaben mit Ladestation

Zuwendungsfähig sind die Nettoausgaben (d.h. ohne Umsatzsteuer) für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation einschließlich der Nettoausgaben, die mit deren Errichtung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. für Transport- und Montageleistungen sowie für Wechselrichter für den Stromspeicher).

Nicht förderfähig sind Eigenbauten und gebrauchte Komponenten. Nicht förderfähig sind außerdem alle Komponenten, die zur Erzeugung und zur Einspeisung (Wechselrichter für Photovoltaikanlagen) von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind.

Die Besonderheiten bei Modellvorhaben sind im [Merkblatt Stromspeicher / Ladestation](#) erläutert.

Voraussetzungen

- ▶ Zur Finanzierung dürfen keine Mittel aus **anderen gleichartigen Förderprogrammen** eingesetzt werden.
- ▶ Die Leistung der Netzeinspeisung des mit dem Stromspeicher verknüpften **Solargenerators** darf nicht mehr als 50 % der Nennleistung dieses Solargenerators unter Standard Testbedingungen (STC) betragen. Dies ist durch den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen.
- ▶ Der **Stromspeicher** muss dauerhaft mit einer Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt sein und über eine Nutzkapazität von mindestens 2,0 kWh verfügen.
- ▶ Die Ladepunkte der **Ladestation** müssen mit dem Stromspeicher verknüpft sein und über eine Ladeleistung von mind. 4,0 kW je Ladepunkt AC (Wechselstrom) bzw. mind. 10,0 kW je Ladepunkt DC (Gleichstrom) verfügen.
- ▶ Bei **Modellvorhaben** muss sich der Antragsteller verpflichten, am **Datenmonitoring** teilzunehmen und hat mit Abgabe des Förderantrags zu erklären, dass die technischen Voraussetzungen zum Datenmonitoring vorhanden sind bzw. geschaffen werden und die Daten bereitgestellt werden.
- ▶ Im Kalendermonat der Inbetriebnahme des Stromspeichers und den vorangegangenen elf Kalendermonaten dürfen **keine weiteren durch den Freistaat Sachsen geförderten Stromspeicher** in Betrieb genommen worden sein, die sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden oder denselben Anschlusspunkt nutzen.

Konditionen

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (für Konventionelle Stromspeicher und Ladestationen) bzw. Anteilsfinanzierung (für Modellvorhaben) in

Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung setzt sich aus der Zuwendung für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation zusammen:

Zuwendung Stromspeicher

Konventioneller Stromspeicher

Konditionen	Details
Zuschusshöhe	1.000 EUR (Sockelbetrag)* + pro kWh** Nutzkapazität 200 EUR (Leistungsbetrag) * Bei Nachrüstsätzen wird kein Sockelbetrag gewährt. ** Die Nutzkapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.
Höchstbetrag	max. 40.000 EUR

Modellvorhaben

Konditionen	Details
Zuschusshöhe	Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Höchstbetrag	max. 50.000 EUR

Zuwendung Ladestation

Konditionen	Details
Zuschusshöhe	Ladepunkt AC (Wechselstrom): 400 EUR pro Ladepunkt Ladepunkt DC (Gleichstrom): 1.500 EUR pro Ladepunkt

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung für den Stromspeicher und ggf. die Ladestation insgesamt **mindestens 1.400 EUR** beträgt.

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

Vorhabensbeginn

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags.

Bei konventionellen Stromspeichern (mit/ohne Ladestation) darf erst nach Eingang des Förderantrags und bei Modellvorhaben (mit/ohne Ladestation) erst nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

- ▶ [Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen zur Speicherung von Energie \(Richtlinie Speicher\)](#)
- ▶ [RL Speicher Merkblatt Speicher Ladestation - 61486](#)
- ▶ [De-minimis-Regel Informationsblatt - 60380](#)
- ▶ [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\) - 63000](#)
- ▶ [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften \(ANBest-K\) - 61627](#)

Kosten

Die Antragstellung ist für Sie kostenfrei.

Formulare / Downloads

Laden Sie sich die benötigten Antragsunterlagen für Ihr Förderprogramm hier herunter. Alternativ können Sie die Formulare direkt online ausfüllen: Über die Speicherfunktion können Sie Ihren Antrag jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten.

Tipp: Wenn Sie das Programm auf den Merkzettel legen, können Sie beim nächsten Besuch schneller zu Ihren Antragsformularen zurückkehren.

Antragstellung

[RL Speicher Förderantrag - 61485](#)

[De-minimis Antrag Erklärung - 60381](#)

[Datenschutz Zuschuss Darlehen - 60450](#)

Bei juristischen Personen und -vereinigungen (z.B. Kommunen, GmbH's, Kirchen, Vereinen, Stiftungen, GbR's, KG's) zusätzlich:

[Anzeige eines Zeichnungsbefugten \(Unterschriftenprobe\) ausschließlich Zuschuss - 61547-1](#)

Bei kommunalen Antragstellern zusätzlich:


[Antrag Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme - 60552](#)


Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Vordrucke werden demnächst zur Verfügung gestellt.

Kontakt

 Servicecenter

 0351 4910 - 4910

 0351 4910 - 1788

Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-15 Uhr

 [E-Mail](#)
